

# UMWELTMERKBLATT für Malerbetriebe



Stand: 15. Dezember 2008

Der Inhalt des Merkblattes soll die wichtigsten Umweltprobleme von Malerbetrieben (mit oder ohne Lackieranlage) und ihre Bewältigung nach dem Stand der Technik aufzeigen. Es soll Betrieben eine umweltbewusste Überprüfung ihres Betriebes erleichtern.

## 1 UMWELTBELASTUNGEN

### 1.1 Abwasseranfall

- Nassspritzstand (Lösungsmittel, Lackschlamm)
- Reinigung von Geräten (zB Pinsel, Kübel, Farbspritzpistole) mit Wasser oder Lösungsmittel
- Kondenswasser vom Kompressor.

### 1.2 Grundwassergefährdung

- Farb- und Lacklagerung
- Lösungsmittellagerung
- Chemikalienlagerung (zB Beizen, Imprägnierungen)
- Reinigungsmittellagerung
- Lagerung von Lack-, Lösungsmittel- und Chemikalienabfällen und -resten
- Behandlung von Oberflächen.

### 1.3 Abfall

- Wasserlösliche Lacke und Anstriche
- Lösungsmittelhaltige Lacke und Anstriche
- Gebinde (Farbkübel, Lackdosen)
- Verbrauchte Lacknebelfilter
- Feste Rückstände, Staub und Schlamm aus der Altlack- bzw. Farbentfernung
- Lösemittel (verunreinigt oder nicht verwendete Restmengen)
- Abbeizmittel, Imprägnierungen und Wachse
- Schleifpapier
- Kitte und Dichtungsmassen
- Gebrauchtes Abdeckmaterial (zB Papier, Folien, Klebebänder)
- Altstoffe wie zB Verpackungsmaterial
- Rest-, Sperrmüll und Gewerbeabfall.

### 1.4 Lärm

- Maschinen zur Oberflächenvorbereitung und Altlackentfernung
- Druckluftanlagen
- Sandstrahlen
- Zu- und Abluftanlagen

- Lärm auf Baustellen (Fassadenwäsche, Schleifen)
- Gegebenenfalls Lärm durch innerbetriebliche Manipulation und Verkehrslärm durch Lieferung und Abtransport.

### 1.5 Abluft, Abgase, Staub

- Lackieranlage
- Trockenraum
- Schleifmaschinen- und Abbeizbadabsaugung
- Baustellenarbeiten (zB Schleifarbeiten, Anstriche mit lösungsmittelhaltigen Lacken)
- Lack- und Chemikalienlagerung.

### 1.6 Brandschutz

- Lackieranlage
- Lagerung und Manipulation von Chemikalien (zB Umfüllen von Nitro)
- Lack- und Politurabfälle (zB getränkte Tücher)
- Maschinenabsaugungen samt Filter.

## 2 ÜBLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

### 2.1 Abwasser

#### Nassspritzstand:

Nassspritzstände werden in der Regel bei sehr hohem Lackverbrauch eingesetzt. Die wasserberieselte Abscheidewand löst die Lackpartikel aus dem Abluftstrom. Die Luftemissionen organischer Lösungsmittel werden dadurch nicht reduziert (siehe Punkt 2.3). Dem Waschwasser wird zur Abtrennung der Lackschlämme ein Koagulierungsmittel zugegeben, welches es ermöglicht, abgesetzten oder aufschwimmenden Lackschlamm zu entfernen.

Nach entsprechender Betriebszeit (abhängig von der verarbeiteten Lackmenge) ist das Waschwasser auszutauschen und als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Eine Ableitung in eine öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist unbehandelt aufgrund der Verunreinigung nicht zulässig. Wasserbehandlungsanlagen (zB Flockung, Fällung, Sedimentation) sind nur bei großem Lackverbrauch rentabel. Bei Anlagen mit geringem Lackdurchsatz ist ein Trockenspritzstand vorzuziehen.

#### Reinigung von Geräten:

##### a) mit Wasser:

Das anfallende Waschwasser ist in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten, bei größeren Mengen erst nach gesonderten Vorreini-

gungsmaßnahmen (zB Sedimentation, Flockung-filtration). Eine Versickerung der Waschwässer ist nicht zulässig. Auf großen Baustellen sind für die Gerätereinigung mobile Anlagen zu verwenden. Bei Pinselwaschanlagen ist eine Kreislaufführung der Waschwässer anzustreben.

**b) mit Lösungsmittel:**

Lösungsmittel, die für die Reinigung von Werkstücken oder Werkzeugen eingesetzt werden, müssen getrennt gesammelt und als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Eine Einleitung in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Auf die Verwendung chlorierter Lösungsmittel (zB Per, Tri) sollte generell verzichtet werden, da diese verstärkt Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden erfordern.

**Kondenswasser vom Kompressor:**

Bei Lack- und Farbauftrag mittels Luftdruck entsteht beim Betrieb des Kompressors öliges Kondenswasser. Dieses ölige Kondenswasser aus dem Druckluftsystem kann nicht ohne Vorreinigung (zB Mineralölabscheideranlage, Aktivkohle, Ultrafiltration) in die Kanalisation eingeleitet werden. Kleinere Mengen sollten als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Bei großen Druckluftanlagen ist die Anschaffung eines ölfrei arbeitenden Kompressors zu überlegen.

**2.2 Grundwasserschutz**

**Arbeitsflächen:**

Der Boden von Arbeitsräumen, in denen ständig mit Farben gearbeitet wird, muss flüssigkeitsdicht und gegenüber den verwendeten Produkten beständig sein. Bei Verwendung wasserlöslicher Produkte reichen hierfür vergütete, dichte Industriefußböden, bei Arbeiten mit lösungsmittelhaltigen Lacken sind lösungsmittelbeständige Ausführungen (zB Epoxidanstriche oder Beschichtungen mit Schutzanstrichen) vorzusehen.

Maschinen (zB Temperiergeräte bei Mehrkomponentenlackierungen), in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind, müssen in einer flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Wanne mit ausreichendem Auffangvolumen aufgestellt sein; die medienbeständige Wanne umfasst auch den Manipulationsbereich.

**Lagerung von Farben, Lacken, Lösungsmitteln, Chemikalien und gefährlichen Abfällen:**

Diese Stoffe müssen so gelagert werden, dass bei einem Ausfließen von Flüssigkeit keine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser möglich ist. Dazu ist entweder der Boden der Lagerräume selbst als dichte Wanne auszubilden oder eine gesonderte Auffangwanne vorzusehen.

Die Wanne muss gegen das Lagergut beständig sein und mindestens das Volumen des größten Einzelgebindes vollständig aufnehmen können. Nähere Einzelheiten zur Lagerung sind im [ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben](#) enthalten.

**Behandlung von Oberflächen:**

Bei der Oberflächenbehandlung (zB Beizen, Imprägnieren) muss darauf geachtet werden, dass die eingesetzten Chemikalien weder in die Kanalisation noch in Boden oder Grundwasser gelangen können. Tauchwannen für diese Tätigkeiten müssen doppelwandig ausgeführt sein oder es müssen Möglichkeiten zum Auffangen eventuell auslaufender Flüssigkeiten vorhanden sein. Die behandelten Objekte dürfen erst dann auf unbefestigtem Boden manipuliert und gelagert werden, wenn keine Verunreinigungen durch die eingesetzten Chemikalien mehr möglich sind.

**2.3 Abfall**

**Wasserlösliche und lösemittelhaltige Farb- und Lackreste:**

Farb- und Lackreste sind je nach Beschaffenheit (wasserlöslich oder lösemittelhaltig) getrennt zu erfassen und entsprechend zu lagern. Sie sind gemäß den Bestimmungen des Abfallrechts einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben. Für gefährliche Abfälle ist ein Begleitschein auszufüllen (s. Punkt 5.4).

Ausgehärtete Lackreste (zB Filtermatten, pinselreine Lackdosen) sind in der Regel keine gefährlichen Abfälle.

Für lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle sind die Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung einzuhalten. Regelungen über Lagerbehälter, Auffangeinrichtungen, allfällige Abluffassung und Zusammenlagerung sind zu beachten. Für die Behandlung sind geeignete Verfahren (zB Destillation, Membranverfahren, thermische Behandlung) vorgesehen.

**Lösemittel:**

Verunreinigte Lösungsmittel sowie Chemikalienreste sind in geeigneten Gebinden getrennt zu erfassen, auf geeigneten Flächen (mit Auffangeinrichtungen) zwischenzulagern und nachweislich mit Begleitschein einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben (s. Punkt 5.4). Auch für Lösemittel sind die Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung einzuhalten.

Bei größeren Mengen sollte die Möglichkeit einer Destillation zur Rückgewinnung geprüft werden. Der Lösemittelverbrauch zum Reinigen von Werkzeug (zB Spritzpistolen) lässt sich durch Einsatz von zB Pistolenreinigungsgeräten erheblich reduzieren.

**Abbeiz- und Imprägniermittel:**

Auch Beizen und Imprägniermittel enthalten gewisse Lösungsmittelanteile und andere Schadstoffe (zB Schwermetalle) und dürfen daher nicht über das Abwasser entsorgt werden. Erschöpfte Abbeizmittel sind entsprechend ihren Inhaltsstoffen nachweislich als gefährlicher Abfall zu entsorgen (s. Punkt 5.4). Keinesfalls dürfen diese Beizbäder zur Versickerung gebracht werden.

### **Verbrauchte Lacknebelfilter, Schleifpapier, Kitte und Dichtungsmassen etc.:**

Die einzelnen Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend zu lagern. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des Abfallrechts einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben. Für gefährliche Abfälle ist ein Begleitschein auszufüllen (s. Punkt 5.4). (Beachten Sie die Sicherheitsdatenblätter! Sie geben Hinweise auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften und auf die ordnungsgemäße Entsorgung.)

### **Gebinde und Verpackungsmaterial:**

Der Umgang mit Verpackungsabfällen ist detailliert in der Verpackungsverordnung geregelt. Die meisten Unternehmen haben für die Verpackung ihrer Waren Verwertungsbeiträge an ein flächendeckendes Rücknahme- und Verwertungssystem bezahlt (zB ARA-System). Die betreffenden Verpackungsabfälle können ohne weitere Entsorgungskosten bei Vertragspartnern des jeweiligen Verwertungssystems entsorgt werden. Verpackungsabfälle, die in keinem Verwertungssystem erfasst sind („nicht entpflichtete“ Verpackungen), können dem jeweiligen inländischen Vorlieferanten zurückgegeben werden. Die Mengen an Verpackungsabfällen sollten durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit verringert werden (zB unnötige Verpackungen vermeiden).

### **Gebrauchtes Abdeckmaterial:**

Gebrauchtes Abdeckmaterial (zB Papier, Folien und Klebebänder) ist nach Trennung oben genannter Abfälle gemeinsam mit dem Restmüll/Gewerbeabfall zu entsorgen.

## **2.4 Lärm**

### **Maschinenlärm, Druckluftanlagen und Sandstrahlen:**

Grundsätzlich stehen sowohl für Betriebsräume als auch Baustellenarbeiten folgende Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastungen an Arbeitsplätzen zur Verfügung:

- Einsatz lärmarmen Maschinen
- Senkung des Innenraumlärmpegels durch geeignete Maßnahmen wie Einhausungen, schallabsorbierende Einbauten, Betriebszeiteinschränkungen
- Persönlicher Lärmschutz (zB Gehörschutzwatte, Gehörschutzkapseln).

Darüber hinaus sollte bei der Bauplanung Folgendes beachtet werden:

- Massive Bauweise und lärm-dämmende Verglasung
- Minimierung von Gebäudeöffnungen unter Beachtung der Mindestbelüftungs- und -belichtungsflächen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
- Geeignete Situierung von Lärmquellen
- Lärmschutzwände, Lärmschutzwall.

Die Schallausbreitung und die zulässige Lärmbelastung für Anrainer richten sich nach den örtlichen Verhältnissen (ÖAL-Richtlinien beachten).

### **Lüftungsanlagen:**

Abluftleitungen können bei sehr hohen Abluftströmungsgeschwindigkeiten ein beträchtliches Lärm-potenzial darstellen.

Durch geeignete Dimensionierung der Leitungsquerschnitte, Installation von Schalldämpfern bzw. Isolierung von Leitungen mit lärm-dämmenden Materialien kann der Lärm wirkungsvoll reduziert werden. Zu- und Abluftöffnungen sollten so situiert sein, dass möglichst wenig Beeinträchtigung für die Nachbarschaft gegeben ist.

### **Fassadenwäsche:**

Zur Lärmminimierung sollen lärmarme Geräte (Düsen) zum Einsatz kommen. Zudem kann durch entsprechende Dämm-matten eine weitere Reduzierung der Lärmemission erreicht werden. Eventuell sind Arbeitszeitbeschränkungen in Erwägung zu ziehen.

## **2.5 Abluft, Abgase, Staub**

### **Lackieranlagen:**

Bei Spritzlackierarbeiten sind die entstehenden Emissionen über Spritzstände, die mit Absaugung und Filterung ausgestattet sind, zu erfassen. Beim Spritzen auftretende Lackpartikel können mittels Nassabscheidewänden oder trocken über Filter aus dem Abluftstrom abgeschieden werden.

Lösemittlemissionen lassen sich durch den Einsatz lösemittelarmer Lacke und Beizen und durch Auftragsverfahren mit hohem Wirkungsgrad reduzieren. Beim Umgang mit Lösemitteln sind die Bestimmungen der VOC-Anlagen-Verordnung zu beachten. Maßnahmen zur Reduktion der Lösemittlemissionen sind bei größeren Anlagen zu treffen. Dafür stehen insbesondere folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Adsorptionsverfahren (zB Aktivkohlefilter)
- Kondensationsabscheider
- Thermische Nachverbrennung (TNV/RTO)
- Katalytische Nachverbrennung (KNV/RCO).

Bei Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte gemäß Grenzwertverordnung) für Dämpfe und Lackstaub nicht überschritten werden. Auch Vorgaben zum Explosionsschutz sind zu beachten.

### **Trockenraum:**

Beim Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken ist eine Absaugung und Behandlung des Abluftstroms analog zu den Anforderungen an die Lackieranlagen vorzusehen.

### **Schleifmaschinen- und Abbeizbadabsaugung:**

Stationäre Schleifmaschinen sind mit einer Absaugung und Staubfilter auszustatten.

Dämpfe von Abbeizbädern sind zu erfassen und gegebenenfalls je nach Zusammensetzung entsprechend zu behandeln.

### **Baustellenarbeiten:**

Bei Arbeiten auf Baustellen sind die einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, speziell hinsichtlich maximaler Arbeitsplatzkonzentrationen und Explosionsschutz, zu berücksichtigen. Entsprechende Maßnahmen beziehen sich zB auf eine ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten, den Rückhalt von Schleifstaub und das Fernhalten von Zündquellen.

### **Lack- und Chemikalienlagerung:**

In Lagerräumen ist ein ausreichender Luftaustausch erforderlich, um die Ansammlung von gefährlichen Dämpfen zu vermeiden. Dies wird in der Regel durch den Einbau einer Querentlüftung mit natürlichem Luftaustausch (Lüftungsgitter) erreicht. Falls keine ausreichende natürliche Belüftung möglich ist (innenliegende Lagerräume, Lagerräume im Keller), muss eine mechanische Entlüftung (Ventilator) mit Abluftführung ins Freie errichtet werden.

Spezielle Lageranforderungen sind den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern der Lagerstoffe zu entnehmen. Auf Baustellen ist große Sorgfalt zur Vermeidung von Bodenkontaminationen durch Beschichtungsmaterialien und Lösungsmittel nötig. Wenn Chemikalien gelagert werden, die der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)“ unterliegen, muss der Lagerraum in Massivbauweise mit Brandschutztür und entsprechender Querentlüftung (mit Ventilator) ausgestattet sein. Elektrische Einrichtungen sind ex-geschützt auszuführen.

### **2.6 Brandschutz**

Für Lackieranlagen (einschließlich Trockenraum) sind eigene Brandabschnitte vorzusehen. Vorkehrungen (zB Erdung, Potenzialausgleich, Funkenerkennung) gegen elektrostatische Aufladungen bzw. Funkenflug sind beim Manipulieren von brennbaren Flüssigkeiten und Maschinenabsaugungen samt Filter zu treffen. Mit Lösemittel getränkte Tücher sind gesondert in brandbeständigen Abfallbehältern zu lagern. Darüber hinaus sind Merkblätter der Brandverhütungsgstellen bzw. landesrechtliche Beurteilungsgrundlagen im Bauverfahren zu beachten.

### **3 SONSTIGE HINWEISE**

- Hinweise bzgl. der Lagerung von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien sind im [ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben](#) enthalten.
- Für die Zwischenlagerung von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien auf Baustellen sind Überlegungen zu einer fachgerechten Lagermöglichkeit (hinsichtlich Brand- und Gewässerschutz bei Gebrechen bzw. Unfällen) notwendig.
- Hinsichtlich der Eigentransporte von Farben, Lacken, Lösemitteln und sonstigen Chemikalien

sind die Transportmengenschwellen gemäß [ADR](#) zu berücksichtigen.

- In den Arbeitsbereichen haben sich für das unmittelbare Manipulieren der Farbe (Anrichten, Rühren, Abmischen) mobile Auffangwannen bewährt.
- Ein möglichst sorgfältiges Trennen der Abfälle erleichtert die Übergabe an den jeweiligen Entsorger. Es können dadurch zudem Kosten bei der Entsorgung eingespart werden.

### **4 AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN**

- Wirtschaftskammern Österreichs
- Fachverbände
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
- Technische Büros
- Ziviltechniker
- Fachabteilungen der Behörden.

### **5 RECHTLICHE UND TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **5.1 Betriebsanlage**

- Genehmigung der Baubehörde
- Genehmigung der Gewerbebehörde.

#### **5.2 Wasserversorgung**

- Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens
- Eigenwasserversorgung: Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung.

#### **5.3 Abwasser**

Grundsätzlich sind die Abwässer von Betriebsstandorten unter Vorschaltung von Vorreinigungsanlagen (zB Sedimentation, Flockungsfiltration) in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Für die Einleitung betrieblicher Abwässer sind eine Zustimmung des Kanalisationsbetreibers nach der Indirekteinleitungsverordnung und gegebenenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Auf Baustellen ist bei einer Einleitung der Abwässer in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation Rücksprache mit dem Kanalisationsbetreiber zu halten.

#### **5.4 Abfallentsorgung**

Abfälle aus Lackieranlagen, von Chemikalien und Lackresten sind in der Regel gefährliche Abfälle. Bei Abgabe an einen befugten Abfallsammler und -behandler ist ein Begleitschein mitzugeben (nähere Informationen unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) bzw. [www.umweltnet.at](http://www.umweltnet.at)). Aufzeichnungen über den Verbleib aller Abfälle sind 7 Jahre aufzubewahren.

## 5.5 Hinweise auf Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien

- [www.ris2.bka.gv.at](http://www.ris2.bka.gv.at) (Eingabe des entsprechenden Gesetzes- bzw. Verordnungsnamens unter den Rubriken „Bundes- bzw. Landesrecht“)
- [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at) (Eingabe der entsprechenden Norm in der Rubrik „Shop“. ÖNORMEN und ÖAL-Richtlinien müssen käuflich erworben werden.)
- Gewerbeordnung
- VOC-Anlagenverordnung
- Druckgaspackungslagerungsverordnung
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Lösemittelverordnung
- Chemikalienverbotsverordnung
- REACH-Verordnung
- Wasserrechtsgesetz
- Indirekteinleiterverordnung
- Abwasseremissionsverordnung (AEV) Oberflächenbehandlung
- Luftreinhaltegesetze der Länder
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Abfallverzeichnisverordnung
- Abfallnachweisverordnung
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung
- Verpackungsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Grenzwertverordnung
- Verordnung über Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz (VOLV)
- Verordnung über explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)
- Brandschutzmerkblätter der Brandverhütungsstellen
- Bauordnungen und Kanalgesetze der Länder
- ÖNORM M 9486 – Emissionsmessungen von flüchtigen organischen Verbindungen, insbesondere von Lösungsmitteln – Allgemeine Anforderungen
- ÖAL Richtlinien Nr. 3, Blatt 1 „Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich“.

---

## UMWELTCHECKLISTE

<b>Ableitungsmöglichkeit der Abwässer</b>	Öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.....	JA/NEIN
	Vorreinigungsanlagen (zB Sedimentation, Flockungsfiltration) .....	JA/NEIN
<b>Kanalführung getrennt in</b>	Betriebliche Abwässer/Sanitärabwässer.....	JA/NEIN
	Unverschmutzte Niederschlagswässer .....	JA/NEIN
<b>Wasserversorgung</b>	Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Gemeinde, Verband, Genossenschaft) .....	JA/NEIN
	Eigenanlage .....	JA/NEIN
<b>Bewilligung bzw. Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und Wasserversorgers vorhanden</b>	Abwasser.....	JA/NEIN
	Wasserversorgung .....	JA/NEIN
	Betriebsanlage (bau- und gewerberechtliche Bewilligung) .....	JA/NEIN
<b>Grundwasserschutz</b>	Auffangwanne im Farben- und Chemikalienlager.....	JA/NEIN
	Sichere Lagerung gefährlicher Abfälle.....	JA/NEIN
<b>Maßnahmen auf der Baustelle</b>	Konzept zur Zwischenlagerung von Farben und Chemikalien vorhanden..	JA/NEIN
	Mobile Auffangwannen vorhanden.....	JA/NEIN
	Mobile Vorreinigungsanlage vorhanden .....	JA/NEIN
<b>Abfall</b>	Getrennte Erfassung der Abfälle.....	JA/NEIN
	Aufzeichnungen über gefährliche und nicht gefährliche Abfälle vorhanden .	JA/NEIN
	Abfallwirtschaftskonzept vorhanden .....	JA/NEIN
<b>Lärm</b>	Lärmschutzmaßnahmen vorhanden .....	JA/NEIN

<b>Abluft</b>	Lackieranlage vorhanden.....	JA/NEIN
	Oberflächenvorbereitung (zB Schleifen, Beizen) vorhanden .....	JA/NEIN
	Abluftreinigung vorhanden .....	JA/NEIN
<b>Allgemeines</b>	Sicherheitsdatenblätter vorhanden .....	JA/NEIN

---

**In allen technischen und rechtlichen Fragen beraten Sie der**

**ÖSTERREICHISCHE WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)**

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 01-5355720-0, [www.oewav.at](http://www.oewav.at)

und die

**WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS (WKO), <http://wko.at>**

Wirtschaftskammer Burgenland	7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. 05-90907
Wirtschaftskammer Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Tel. 05-90904
Wirtschaftskammer Niederösterreich	3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, Tel. 02742-851-0
Wirtschaftskammer Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. 05-90909
Wirtschaftskammer Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662-8888-0
Wirtschaftskammer Steiermark	8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316-601-0
Wirtschaftskammer Tirol	6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, Tel. 05-90905
Wirtschaftskammer Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Tel. 05522-305-0
Wirtschaftskammer Wien	1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01-51450

---



---

**Medieninhaber/Verleger:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

**Für den Inhalt verantwortlich:** HR DI Gerhard Fenzl als Leiter der Arbeitsgruppe.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Herstellung im Eigenverlag, Wien, Dezember 2008.